

**Verordnung
zur Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung**

Vom 4. Oktober 2004

Auf Grund des § 65 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), auch in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 1, der durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, § 73 Abs. 2, der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) geändert worden ist, § 293 Abs. 2, der durch Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) geändert worden ist, und § 313 Abs. 1 verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 1 000 Euro betragen. Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 150 Euro. Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 100 Euro.“
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „gesetzlichen Vergütung“ werden durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Pauschsatz darf 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.“
3. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so bewilligt das Gericht einen Vorschuss, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind.“
4. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er erhält in der Regel 25 vom Hundert der Vergütung nach § 2 Abs. 1 bezogen auf das Vermögen, auf das

sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt.“

5. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Haben in dem Verfahren nicht mehr als 5 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 600 Euro betragen. Von 6 bis zu 15 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 150 Euro. Ab 16 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 100 Euro.“
6. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat er die durch Abtretung eingehenden Beträge an mehr als 5 Gläubiger verteilt, so erhöht sich diese Vergütung je 5 Gläubiger um 50 Euro.“
7. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.
8. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so kann das Gericht Vorschüsse bewilligen, auf die Satz 2 entsprechend Anwendung findet.“
9. In § 17 wird die Angabe „zwischen 25 und 50 Euro“ durch die Angabe „zwischen 35 und 95 Euro“ ersetzt.
10. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Übergangsregelung

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2004 eröffnet wurden, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2569) am 7. Oktober 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2004

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries